Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Artikel: Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worfen hat, in ihren hauptpunkten mobifigirt, ja vielleicht vollkommen umgestürzt haben. haben nicht bie jesigen Sauptleute zum Beispiel f. B. gelernt, bag das hinterladungszewehr für den Krieg untauglich fei (während doch fcon die Kriege von 1860-64 und von 1866 bas Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in ben alten Trugschluffen über bie Bucht bes Stofes befraftigt. Saben fie nicht in bas geschloffene Ererciren bas hauptgewicht legen und bas gerftreute Gefecht nur gur Gröffnung bes Rampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betreiben gelernt (vergleiche die Lehrfacher der Afpi= rantenschulen in ben officiellen Berichten von 1860 bis beute!), haben fie fich nicht fruber bei ber Truppen= inftruktion einem blos beauffichtigenden dolce far niente überlaffen, mahrend fie heute der schwierigen Berrichtung fich felber unterziehen muffen.

Die Offiziere haben zwar seither in verschiedenen Wiederholungekurfen hie und ba wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer berselben Theorie beiwohnen muffen, wobei, mit Rucksicht auf die jungeren darunter, jeweilen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Ginzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Befferung, wenn einmal die Verfaffungsrevision vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wähnten, daß außerliche Einrichtungen den Studirtrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothewendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchte bare Gegenstände lenkt.

(Fortfetung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militarartifel nach Borlage ber Rommission durch bas Brafibium bes Nationalrathes als einstimmig angenommen erklart, nachdem kein Antrag auf Berwerfung berselben gestellt worden war.

Der Stänberath genehmigte in feiner Situng vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenschefs und Waffeninspektoren nach der bundesräthlichen Borlage.

Art. 1. Die Chefs ber Spezialwaffen und ber übrigen Dienstabtheilungen beziehen jahrlich folgende Entschäbigung:

- a. der Inspektor des Genie . . Fr. 1000 b. der Inspektor der Artillerie mit
 - Pferderation , 7500
- c. ber Oberst ber Kavallerie mit Pferberationen und Bureaukosten " 3500

a,	der Overn der E	oayar	ctionn	gen u	nit		
	Bureautoften	•				Fr.	2200
e.	ber Oberauditor	mit	Bur	eautos	ten	"	300

g. ber Oberpferbearzt mit Bureaus fosten " 1200

Art. 2. Außer biefer Entschädigung beziehen bie genannten Beamten fur jede Inspektionereise bie Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahredbefoldungen ber Angeftellten ber Spezialwaffenbureaur werden fefigefest wie folgt:

- a für den Sefretar des Geniebureau, gleichzeitig Direktor ber Festungs= werke . . . Fr. 4060
- b. für den Bureauchef des Artillerie= bureau , 4000
- c. für den Sefretär des Artillerie=
 burcau . Fr. 2000 bis " 2400
 Art. 4. Die Bureaukosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden

jährlich burch bas Budget bestimmt. Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit bem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung besselben beauftragt.

Eidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Bom 5. November 1873.)

Rachbem nun bie Berfuche über einzelne Bestanbtheile ber Pferdeausruftung fur die Kavallerie ihren Abschluß in ben biedzjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militarbehörzben ber Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu handen bes eidg. Oberften ber Wasse seinen zu wollen:

- a. Eine Sattelbede von Filz nach Mufter von 1873.
- b. Zwei Stegfiffen " " " " " "
- c. Gin Futterfact " " " "
- d. Gine Rarabinerhalfter " " "
- e. Eine Revolvertasche f. Dragoners Unteroffiziere
- f. Gine Revolvertafche fur Guiben " "

Diese Ausruftungegegenstanbe werten, nachdem fie conferm ben befinitiven Muftern umgearbeitet sein werben, ben Kantonen als Mobell für alle jufunftigen Anschaffungen, sowie zur Umsanberung ber im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstanbe jurudgeschilt.

Schließlich beehren wir und Sie noch zu benachrichtigen, bag ber Inspektor ber Waffe angewiesen worben ift, alle Bestanttheile, welche von bem Mobell abweichen, auf Kosten ber Kantone in ben Kursen umanbern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 6. Dovember 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spatestens ben 20. dies mittheilen zu wollen, mit was für handfeuerwaffen (Repetirgewehr, umgeandertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die taktischen Einheiten ber Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.